



Richtlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln für Integrationsprojekte und -maßnahmen im Landkreis Bad Kreuznach

1. Grundsatz

Der Landkreis Bad Kreuznach fördert die Integrationsarbeit in den Institutionen und Kommunen im Landkreis Bad Kreuznach durch die Vergabe von Integrationsmitteln als zweckgebundene Zuwendung. Die im Haushalt des Landkreises Bad Kreuznach zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis folgt mit der Vergabe der Integrationsmittel dem Beschluss des Ausschuss für Integration, Generationenzusammenhalt und Gleichstellung des Landkreises vom 07.03.2024. Ziel ist die Förderung der Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess und die Aufforderung der Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Migrationshintergrund, diesen Prozess aktiv und gemeinsam zu gestalten.

1.1 Zuwendungsgegenstand

Zweck der Förderung ist es, die Integration und gleichberechtigte Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu verbessern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund in der von zunehmender Vielfalt geprägten Gesellschaft zu stärken.

Insbesondere dienen hierzu u.a.

- Maßnahmen /Projekte der migrationsspezifischen Beratung und Betreuung (haupt- und ehrenamtlich), die vorhandene Strukturen der Migrationsberatung ergänzen
- Freizeitangebote (Kultur, Freizeit, Sport, Bildung) zur Förderung der Kontaktaufnahme mit der Aufnahmegesellschaft
- bedarfsgerechte, regionale und nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen Situation von Zugewanderten
- Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund, sofern die bestehenden Angebote nicht in Anspruch genommen werden können oder nicht ausreichen.
- Kofinanzierung von Integrationsmaßnahmen als Drittmittel
- Weiterbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der Integrationsarbeit, Vereine, Kirchen und die kreisangehörigen Kommunen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich im Landkreis Bad Kreuznach durchgeführt werden. Die Förderung entfällt, soweit für die Maßnahme bereits anderweitige Drittmittel in Anspruch genommen wurden oder noch werden. Eine Förderung kann Förderprogramme des Landes, Bundes oder der Europäischen Union ergänzen. Die Förderung ist dabei auf den im betreffenden Programm

festgelegten Kofinanzierungsanteil beschränkt. Eine 100%ige Förderung durch den Landkreis Bad Kreuznach ist ausgeschlossen.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen Fehlbetrags,- Festbetrags- oder Anteilfinanzierung gewährt. Sie werden als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gewährt.

Der Projektträger ist verpflichtet einen Eigenanteil der Projektkosten zu tragen oder durch Dritte sicherzustellen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Personalausgaben sind unter Beachtung geltender Tarifverträge, sofern für das Projekt erforderlich, zu berücksichtigen, Sachausgaben unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zweckes. Ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionskosten und reine Sachleistungen (z.B. digitale Endgeräte). Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

3. Verfahren

Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Formblatt beim Landkreis Bad Kreuznach, Stabsstelle Integration, Salinenstraße 47, 555453 Bad Kreuznach einzureichen. Der Antrag ist grundsätzlich bis 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

Zusätzlich ist bei Antragstellung eine Konzeption vorzulegen, die u.a. den Mehrwert der Maßnahme für die bestehende Integrationsarbeit des Landkreises beschreibt.

Die Entscheidung über die Zuwendungsvergabe gemäß dieser Richtlinie trifft der zuständige Dezernent. Dem Zuständigen Fachausschuss ist jährlich ein Bericht vorzulegen.

Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden. Der Antrag ist grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss eine Zustimmung eingeholt werden.

Ein Verwendungsnachweis ist jährlich bzw. nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von 3 Monaten beim Landkreis Bad Kreuznach, Stabsstelle Integration, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach vorzulegen. In ihm ist die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen. Zum Nachweis ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen (zahlenmäßige Auflistung ohne Belege sowie Sachbericht). Der Zuwendungsgeber behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Diese sind 10 Jahre aufzubewahren. Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

Fördermittelbeantragungen des Zuwendungsempfängers bei anderen Institutionen/Förderstellen für dieselbe Maßnahme sind anzuzeigen (Mehrfachförderung).

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Unterstützung kommunaler Integrationsarbeit im Landkreis Bad Kreuznach tritt am **01.04.2024** in Kraft und gilt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.